

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Berichtspflicht nach den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R)

Vom 21. Januar 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2016 nachfolgende klarstellende Feststellungen zum Umfang der Berichtspflicht im Sinne von § 2 der Regelungen gemäß § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R) getroffen:

1. Ein differenzierter Versorgungsauftrag im Sinne von § 2 Qb-R liegt vor, sofern der Versorgungsauftrag gemäß § 8 Absatz 1 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) das nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhaus berechtigt, seine Leistungen an (verschiedenen) räumlich getrennten Orten zu erfüllen.
2. Über tagesklinische Leistungen zugelassener Krankenhäuser ist im Qualitätsbericht zu berichten. Das Vorliegen eines Standorts im Sinne von § 2 Qb-R setzt nicht das Erbringen vollstationärer Leistungen voraus. Sofern tagesklinische Leistungen an einem gegenüber dem Hauptstandort (verschiedenen) räumlich getrennten Ort erbracht werden, besteht bezüglich dieser Leistungen eine standortbezogene Berichtspflicht. Tageskliniken, die eigenständig nach § 108 SGB V zugelassen sind, und mithin allein ein zugelassenes Krankenhaus bilden, haben nach § 2 Absatz 2 Qb-R zu berichten.
3. Der Berichtspflicht gemäß § 2 Qb-R stehen Rechtsbehelfe gegen den Versorgungsauftrag nach § 8 KHEntgG nicht entgegen. Ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus ist deshalb auch dann zur Übermittlung von Qualitätsberichten nach Maßgabe von § 2 Qb-R verpflichtet, wenn sein Versorgungsauftrag aufgrund eines Verwaltungs- oder Klageverfahrens nicht abschließend feststeht.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken